

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

43. Jahrgang – Nr. 20 – 17. November 2000 – Postverlagsort 48127 Münster – K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2001 sind zugestellt
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 1999 und des Lageberichts 1999 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
- Bekanntmachung der I. Nachtragsatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2000
- Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 7 vom 7. 4. 2000
- Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen
- Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2001 sind zugestellt

Die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2001 sind allen lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die am 20. 9. 2000 mit einziger Wohnung oder Hauptwohnung in Münster gemeldet waren, bis zum 31. 10. 2000 zugestellt worden.

Lohnsteuerpflichtige, die bisher keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, werden gebeten, diese beim Bürgeramt, einer der Bezirksverwaltungen oder bei den Bürgerbüros schriftlich zu beantragen oder abzuholen.

Bei persönlichen Vorsprachen ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Beantragt eine andere Person die Lohnsteuerkarte, muss diese eine vom Lohnsteuerpflichtigen unterschriebene Vollmacht, dessen Personalausweis oder Reisepass und einen Nachweis zur eigenen Identität vorlegen.

Personen, die ihre Lohnsteuerkarte 2001 nicht oder nicht mehr benötigen, werden aufgefordert, diese umgehend dem Bürgeramt, einer der Bezirksverwaltungen oder Bürgerbüros zurückzureichen.

Münster, den 31. Oktober 2000

Der Oberbürgermeister
I. A.

Schulze-Werner
Amtsleiter

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 1999 und des Lageberichts 1999 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 9. 2000 den Jahresabschluss zum 31. 12. 1999 und den Lagebericht 1999 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) festgestellt und den Jahresgewinn wie folgt beschlossen:

Der von den AWM erwirtschaftete Jahresgewinn 1999 beträgt 2.926.865,57 DM.

Davon werden

- der Allgemeinen Rücklage 1.539.266,40 DM,
- dem Sonderposten aus Überschüssen DSD 319.283,37 DM
- dem Sonderposten aus Gebührenüberschüssen Abfallwirtschaft 1.068.315,80 DM

zugeführt.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 1999 und der Lagebericht 1999 liegen in der Zeit vom 11. 12. bis 22. 12. 2000 bei den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster, Rösnerstraße 10, Zimmer 210, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 1999 und des Lageberichts 1999 sowie der von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 27. 10. 2000 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 1999 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 15. November 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3.2000 (GV NW S. 245) hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 25. 10. 2000 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 29. 3. 2000 erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge festgesetzt auf DM
	DM	DM	DM	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.182.936.220	–	18.655.790	1.164.280.430
die Ausgaben	1.182.936.220	–	18.655.790	1.164.280.430
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	324.102.740	–	26.817.200	297.285.540
die Ausgaben	324.102.740	–	26.817.200	297.285.540

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2000 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 135.505.870 DM um 25.214.140 DM ermäßigt und damit auf 110.291.730 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 78.260.180 DM um 33.409.720 DM ermäßigt und damit auf 44.850.460 DM festgesetzt.

§ 4

Der bisherige festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen bezüglich der Stellenplanvermerke werden nicht verändert.

§ 7

keine Änderung

§ 8

keine Änderung

Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 7. 11. 2000 die nach § 79 Abs. 5 GO NW vorgesehene Frist für die Bekanntmachung verkürzt. Der Nachtragshaushaltsplan und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 20. 11. bis einschließlich 28. 11. 2000 bei der Stadtkämmerei, Prinzipalmarkt 5, Zi. 309, während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 15. November 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 7 vom 7. 4. 2000

Seite 44

Der 2. Absatz des § 1 der Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 90 für den Bereich südlich des Nünningweges muss richtig lauten:

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 45

Flurstücke 370-373, 375, 376, 379, 380

Flur 46

Flurstücke 38, 40, 41, 59, 61, 62, 81

Flur 50

Teil des Flurstücks 743

Flur 61

Teil des Flurstücks 1097

Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt; die Grabmale befinden sich zum Teil in keinem sicheren Zustand.

Waldfriedhof Lauheide

Abt. Eichendreieck	Doppelgrab	DVI	Nr. 32
Abt. Eichendreieck	Doppelgrab	DVI	Nr. 46
Abt. Eichendreieck	Doppelgrab		Nr. 271
Abt. Eichendreieck	Doppelgrab		Nr. 275
Abt. Eichendreieck	Doppelgrab		Nr. 278
Abt. Eichendreieck	Doppelgrab		Nr. 401
Abt. Eichendreieck	Doppelgrab		Nr. 403
Abt. Eichendreieck	Doppelgrab		Nr. 526
Abt. Eichendreieck	Doppelgrab		Nr. 535
Abt. Eichendreieck	Wahlgrab		Nr. 45G
Abt. Eichendreieck	Wahlgrab		Nr. 353
Abt. Eichendreieck	Wahlgrab		Nr. 469
Abt. II	Feld 13	Reihengrab	Nr. 695
Abt. II	Feld 13	Reihengrab	Nr. 703
Abt. II	Feld 13	Reihengrab	Nr. 706
Abt. II	Feld 13	Reihengrab	Nr. 715
Abt. III	Doppelgrab		Nr. 248
Abt. III	Feld 3	Reihengrab	Nr. 165
Abt. III	Feld 6	Reihengrab	Nr. 402
Abt. XI	Doppelgrab		Nr. 25
Abt. XI	Doppelgrab		Nr. 130
Abt. XI	Doppelgrab		Nr. 207
Abt. XI	Doppelgrab		Nr. 241
Abt. XI	Doppelgrab		Nr. 268
Abt. XI	Doppelgrab		Nr. 362
Abt. XI	Doppelgrab		Nr. 405
Abt. XI	Doppelgrab		Nr. 415
Abt. XI	Doppelgrab		Nr. 428
Abt. XI	Doppelgrab		Nr. 494
Abt. XI	Doppelgrab		Nr. 525
Abt. XI	Doppelgrab		Nr. 536
Abt. XI	Doppelgrab		Nr. 646
Abt. XI	Feld 1	Reihengrab	Nr. 8
Abt. XI	Feld 1	Reihengrab	Nr. 32
Abt. XI	Feld 1	Reihengrab	Nr. 49
Abt. XI	Feld 2	Reihengrab	Nr. 102
Abt. XI	Feld 2	Reihengrab	Nr. 117
Abt. XI	Feld 2	Reihengrab	Nr. 134
Abt. XI	Feld 3	Reihengrab	Nr. 192
Abt. XI	Feld 4	Reihengrab	Nr. 249
Abt. XI	Feld 4	Reihengrab	Nr. 274
Abt. XI	Feld 5	Reihengrab	Nr. 304
Abt. XI	Doppelgrab		Nr. 101
Abt. XII	Doppelgrab		Nr. 142
Abt. XII	Tiefenwahlgrab		Nr. 109
Abt. XII	Wahlgrab		Nr. 196
Abt. XII	Wahlgrab		Nr. 253
Abt. XII	Wahlgrab		Nr. 616
Abt. XIV	Doppelgrab		Nr. 358
Abt. XIV	Doppelgrab		Nr. 412
Abt. XIV	Doppelgrab		Nr. 421
Abt. XIV	Feld 15	Reihengrab	Nr. 1120

Friedhof Hohe Ward

Abt. A	Kindergrab	Nr. 56
Abt. A 3	Reihengrab	Nr. 61
Abt. A 4	Reihengrab	Nr. 100
Abt. A 4	Reihengrab	Nr. 123
Abt. A 4	Reihengrab	Nr. 83
Abt. A 5	Reihengrab	Nr. 184
Abt. A 5	Reihengrab	Nr. 203

Abt. B	Doppelgrab	Nr. 230
Abt. B	Doppelgrab	Nr. 284

Friedhof Angelmodde

Feld: 3	Wahlgrab	Nr. 37
Feld: 20	Wahlgrab	Nr. 19
Feld: 21	Reihengrab	Nr. 96
Feld: 30	Reihengrab	Nr. 196
Feld: 30	Reihengrab	Nr. 225
Feld: 36	Reihengrab	Nr. 301

Friedhof Nienberge

Feld: 1	Reihe: 1	Wahlgrab	Nr. 17
Feld: 1	Reihe: 4	Wahlgrab	Nr. 10
Feld: 2	Reihe: 3	Wahlgrab	Nr. 7
Feld: 9B		Reihengrab	Nr. 78

Friedhof Wolbeck

Feld: K	Doppelgrab	Nr. 124
Feld: M	Reihengrab	Nr. 58
Feld: M	Reihengrab	Nr. 60

Friedhof Albachten

Feld: 3	Reihe: 12	Wahlgrab	Nr. 3
Feld: 4	Reihe: 7	Reihengrab	Nr. 14

Die Unterhaltungspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Geschieht dies nicht bis zum 31. 3. 2001 wird das Grab gemäß §§ 29 und 34 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 21. 12. 1995 abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 24. Oktober 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Wegefläche der Straße In der Weede für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.


Die Widmung bezieht sich auf die Wegefläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Wegefläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt

Vermessungs- und Katasteramt

Zeichenerklärung

 Radfahrer- und Fußgängerverkehr

Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 1

Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben.

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 13. November 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Kastanienallee

abzweigend von der Straße An der Gräfte

Im Hain

vom Heckenweg bis zur Kanalpromenade

Rotdornweg

das Teilstück des Rotdornweges von der Straße Im Hain bis vor die Treppe

Rotdornweg

das Teilstück des Rotdornweges vom Föhrenweg bis vor die Treppe

Rotdornweg

die Treppenanlage als Fußweg

Lärchenweg

von der Straße Im Hain bis zum Föhrenweg

Eschenweg

abzweigend vom Föhrenweg

Föhrenweg

von der Straße Im Hain bis zum Rand des Baugebietes einschließlich des Rad- und Fußweges zum Dortmund-Ems-Kanal und der Verbindungsstraße zum Zedernweg

Kiefernweg

vom Zedernweg bis zum Föhrenweg

Eibenweg

von der Straße Im Hain bis zum Kiefernweg einschließlich des Rad- und Fußweges zum Fichtenweg

Fichtenweg

vom Zedernweg bis zum Eibenweg

Zedernweg

vom Heckenweg bis zum Föhrenweg

Pappelweg

vom Zedernweg bis zum Ulmenweg einschließlich des Rad- und Fußweges

Ulmenweg

vom Heckenweg bis zum Föhrenweg einschließlich des Rad- und Fußweges

Heckenweg

von der Straße Im Hain bis zum Ulmenweg einschließlich der Stichstraße und des Rad- und Fußweges

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die als Rad- und Fußweg dargestellten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Ober-

bürgermeister, 48127 Münster) zu erheben.

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 13. November 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat

Bekanntmachung

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West vom 7. 11. 2000 - Az.: P-143.3/137 - für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 77,715 N bis km 79,350 N (Querschnittserweiterung einschl. Abbruch und Neubau der Kanalbrücke Ems Nr. 911 N - Los 13 a -) nebst den dazugehörigen, festgestellten Planunterlagen.

I.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West hat gemäß § 19 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 4. 11. 1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt vom 25. 8. 1998 (BGBl. I. S. 2489), in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 9. 1998 (BGBl. I S. 3050), am 7. 11. 2000 den Planfeststellungsbeschluss für das oben genannte Vorhaben erlassen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zur Einsicht auszulegen.



II.

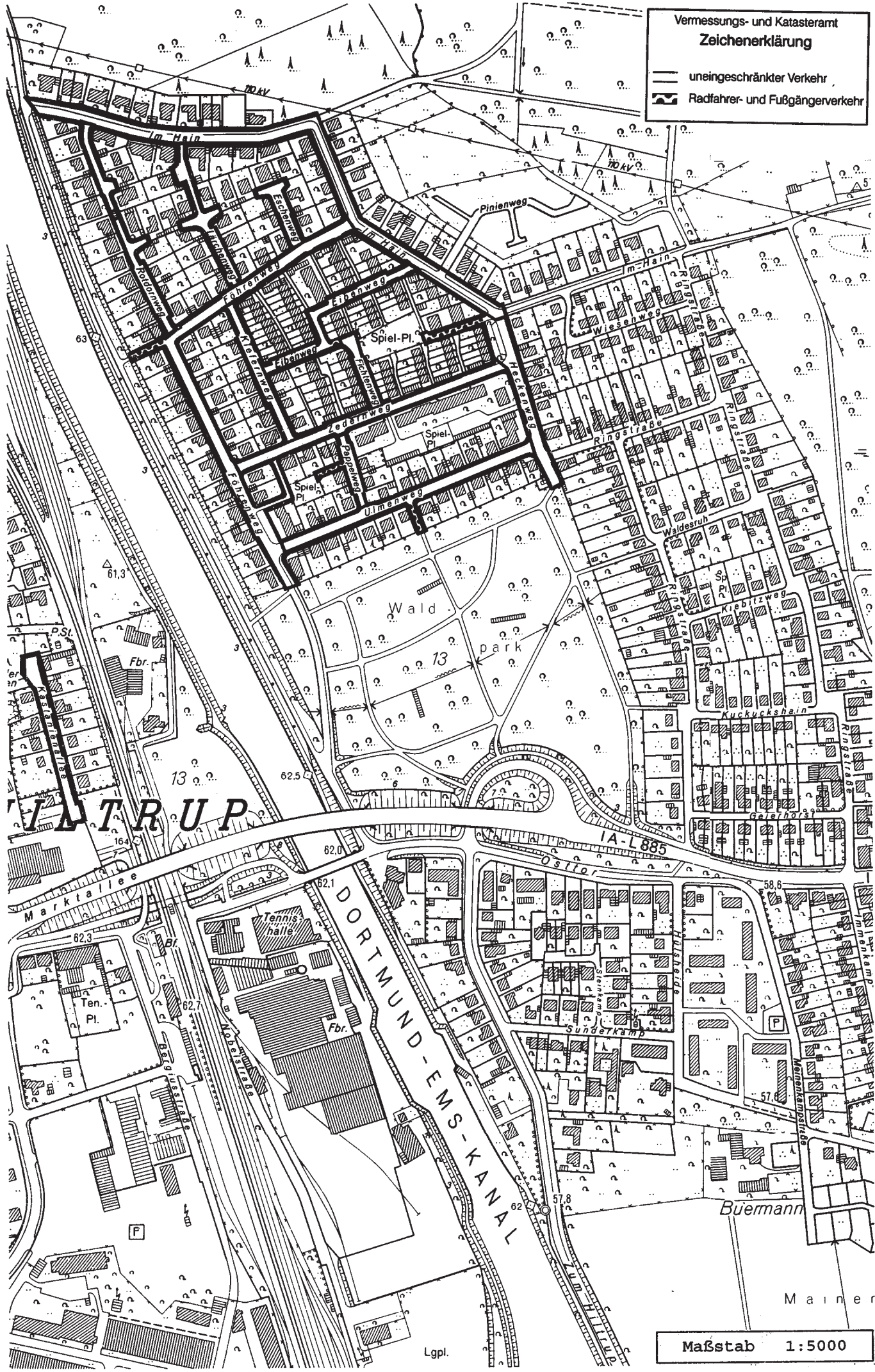
Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 6. 12. bis 19. 12. 2000 jeweils einschließlich während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. Stadt Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Zimmer-Nr. 669, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Dienststunden: Montag bis Mittwoch 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und

Übersichtsplan Nr. 2 →

Vermessungs- und Katasteramt
 Zeichenerklärung

-  uneingeschränkter Verkehr
-  Radfahrer- und Fußgängerverkehr



WATRUP

Lgpl.

Maßstab 1:5000

Mainer

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag
7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:00 Uhr
bis 18:00 Uhr, Freitag 7:30 Uhr bis
12:30 Uhr),

2. Stadt Greven, Fachdienst Stadtentwicklung und Umwelt, Zimmer-Nr. 317/318, Rathausstraße 6, 48268 Greven (Dienststunden: Montag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr).

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

Münster, den 14. November 2000

P-143.3/137

Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Im Auftrag L. S.
Gosebrock-Heimann

Der Planfeststellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Münster, den 15. November 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat

Herausgegeben von der Stadt Münster
- Presse- u. Informationsamt -,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 2,10 DM
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
- Presse- und Informationsamt -.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22